

## **1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBL. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 20.06.2019 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Änderungen beschlossen:

### **§ 3 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß § 10. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Wolfsburg auf die Stufe 4 (hohe Gefahr) oder höher steigt, sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:
  - a) Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen Vorrichtungen,
  - b) Entfernen von Unkraut mittels Gasbrennern oder ähnlichen Geräten,
  - c) Verwendung von Gegenständen, die durch Erhitzung des Bodens Brandgefahren verursachen können, ohne feuerfeste Unterlage.
- (3) Die Verwendung anderer Gegenstände (z. B. Holzkohlegrills) ist auf nicht brennbarem Untergrund erlaubt, wenn ein gefahrbringender Funkenflug ausgeschlossen ist.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Entsprechend der Größe des Feuers sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecke) einsatzbereit zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (5) Die Verbote gelten nicht für gewerbliche Verwendungen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen entsprechend.

Diese Verordnung tritt am 30.04.2029 außer Kraft.

Isenbüttel, 20.06.2019

Der Samtgemeindebürgermeister  
Metzlaff

L.S.